

**FRISTENKALENDER 2023**  
mit freundlicher Unterstützung  
unseres Partners ENSIGHT

Regensburg, 16. Februar 2023

1. Eintragung von **Anlagen und Stromspeichern** in das Marktstammdatenregister: Kriterien zur Lieferantenauswahl
2. Ggf. unverzüglich auf Anfrage: Mitteilung des Jahresverbrauchs 2021 durch **RLM-Abnahmestelle**
3. Letztmalig wegen EEG-Umlage-Einstellung Mitte 2022 und Abschaffung 2023: Meldung von **reiner Eigenversorgung** an den lokalen Netzbetreiber: 28.02.
4. **Erstmalig möglich:** Abgabe einer **Selbsteinschätzung** (auch „Selbsterklärung 1“), dass einerseits die Konzern-Höchstgrenze von 2 Mio. € für **Preisbremsen** und sonstige Maßnahmen überschritten wird UND (ggf.), dass eine höhere Höchstgrenze geltend gemacht wird, AB 31.03.2023
5. Meldung KWK-Angaben bei **KWK-Anlagen** an BAFA (und Netzbetreiber) bis zum 31.03.
6. Meldung der eigenverbrauchten Energie beim **Strombezug aus dem Netz** (§ 19 StromNEV) zum 31.03.
7. Meldung von **Eigen- und Drittbelieferung bei Eigenerzeugung** im Jahr 2021 zum 31.05.
8. Kunden in der „**besonderen Ausgleichsregelung**“: Endabrechnung 2022 zum 31.05.
9. **Steuererklärung** Stromsteuer zum 31.05.
10. Kunden in der „**besonderen Ausgleichsregelung**“ (dann nach EnFG – **NEU!**): Beantragung für 2024 zum 30.06.
11. Meldung bei **Energie- und Stromsteuerentlastungen über 200.000 €** nach EnSTransV bis zum 30.06.
12. Bei Inanspruchnahme von einer **Höchstgrenze von mehr als 2 Mio. € aus Begrenzungen** (im Konzern) aus den **Preisbremsen** und weiteren Entlastungen (nach Selbsteinschätzung, siehe Ziffer 4): Abgabe Erklärung zum Arbeitsplatzertalt bis zum 15.07.2023
13. Abgabe aller Steuererklärungen für **Steuerentlastungen** für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2023

1

## Eintragung von **Anlagen und Stromspeichern** in das Marktstammdatenregister

Stromerzeugungsanlagen sowie Stromspeicher müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Marktstammdatenregister registriert werden, im Falle von KWK-Anlagen innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Dauerbetriebs, bei einer Modernisierung der KWK-Anlage innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme des Dauerbetriebs. Der Beginn von Stilllegungen sowie das Ende einer vorläufigen Stilllegung ist ebenfalls innerhalb eines Monats zu registrieren.

2

**Ggf. unverzüglich auf Anfrage:  
Mitteilung des Jahresverbrauchs 2021 durch RLM-Abnahmestelle**

Im Rahmen der neuen Strom- sowie Gas- und Wärmepreisbremse wird als Grundlage für die Entlastung des Preises im Jahr 2023 auf eine Referenzmenge im Jahr 2021 (bei RLM-Abnahmestellen und Wärmeabnahmestellen mit mehr als 1,5 GWh Jahresabnahme) zurückgegriffen. 70 % dieser Menge wird dann als Entlastungskontingent im Jahr 2023 herangezogen. Da einige Versorger aufgrund der erstmaligen Belieferung von Abnahmestellen nach 2021 diese Daten nicht haben, werden diese auf Sie zukommen, wenn die Daten anderweitig nicht beschaffbar sind (ggf. wegen Vorgaben des Datenschutzes). Wir empfehlen Ihnen, diese Daten unverzüglich weiterzuleiten, damit eine Bremse überhaupt umgesetzt werden kann. Beachten Sie bitte, dass diese Angaben aber jedenfalls korrekt sein und der Wahrheit entsprechen müssen, da hier Subventionen gewährt werden (siehe § 264 StGB).

**3**

**Letztmalig wegen EEG-Umlage-Einstellung Mitte 2022 und Abschaffung 2023:  
Meldung von **reiner Eigenversorgung** an den lokalen Netzbetreiber: 28.02.**

Sollten Sie ausschließlich Eigenversorgung und keine Bestandsanlage (erstmalige Eigenversorgung ununterbrochen vor dem 01.08.2014) oder Kleinanlage (kleiner 10 kW) betreiben, dann muss **letztmalig in diesem Jahr** bis zum 28.02. an den lokalen Netzbetreiber die teilweise mit EEG-Umlage belastete Energiemenge für das erste Halbjahr 2022 gemeldet werden. Viele Netzbetreiber rechnen die Eigenversorgung auch mit Eigeninitiative ab, dennoch sollte hier vorsichtshalber nachgefragt werden, ob eine Meldung notwendig ist, denn bei Fristversäumung droht die volle Umlagelast.



**4**

**Erstmalig möglich:** Abgabe einer **Selbsteinschätzung** (auch „Selbsterklärung 1“), dass einerseits die Konzern-Höchstgrenze von 2 Mio. € für **Preisbremsen** und sonstige Maßnahmen überschritten wird UND (ggf.), dass eine höhere Höchstgrenze geltend gemacht wird, ab 31.03.2023.

Die Preisbremsen (Strom-, Gas-, Wärme) sind hinsichtlich der Differenzbeträge für den ggf. höheren vertraglichen Arbeitspreis und dem gesetzlich festgelegten Maximalpreis zuzüglich aller weiteren Entlastungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt auf einen Höchstbetrag von 2 Mio. € in Summe für den gesamten Konzernverbund von Unternehmen und auf 150.000 € je Abnahmestelle und Monat begrenzt. Ausführlichere Darstellungen hierzu entnehmen Sie beigefügter Präsentation (samt unserem generellen Dienstleistungsangebot hierzu). Sollten Sie bereits wissen, dass Ihre Entlastungssumme die Höchstbeträge überschreitet, kann ab dem 31.03.2023 eine Meldung bei den Versorgern (sog. „Selbsterklärung 1“) abgegeben werden, in welcher dargestellt wird, dass eine höhere Entlastung geltend gemacht wird und die Voraussetzungen für höhere Höchstgrenzen der Entlastung nach [§ 9 StromPBG](#) und [§ 18 EWPBG](#) erfüllt werden. Eine Aufteilung der Höchstgrenzen auf die einzelnen Abnahmestellen ist zudem vorgeschrieben ([siehe § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG](#) und [§ 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG](#)). Eine Anpassung der Selbsteinschätzung oder auch für den Fall des nicht Erreichens der Grenze bereits im März 2023, spätere Abgabe der Selbsteinschätzung ist mit Wirkung für die Zukunft noch bis 30. November 2023 möglich (Datum vorbehaltlich einer Verlängerung der Preisbremsen bis 30.04.2024).

5

## Meldung KWK-Angaben bei **KWK-Anlagen** an BAFA (und Netzbetreiber) bis zum 31.03.

KWK-Anlagenbetreiber in der **Förderung mit Wärmeabfuhr** (Bypass, Notkühlung, etc.) müssen auch bei einer Größe der Anlage bis zu 2 MW elektrisch (unter 50 kW elektrisch) eine Meldung über den Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad (Wärmemenge) für das Vorjahr an die BAFA abgeben. Alle anderen Anlagenbetreiber (ohne Bypass) während der Förderung zwischen 50 kW und 2 MW elektrischer Leistung müssen jedenfalls an den lokalen Netzbetreiber und der BAFA Angaben zum eingesetzten Brennstoff, KWK-Nettostromerzeugung und Anzahl der insgesamt erreichten Vollbenutzungsstunden senden (siehe [§ 15 Abs. 3, 4 und 5 KWKG](#)). Auch hier gilt, dass einige Netzbetreiber diese Daten in Eigeninitiative stellen. Auch hier sollte beim Netzbetreiber nachgefragt werden.

6

## Meldung der eigenverbrauchten Energie **beim Strombezug aus dem Netz** (§ 19 StromNEV) zum 31.03.

Bei Strombezugsmengen aus dem Netz (nicht Eigenversorgung) über 1 GWh jährlich, wird die sog. § 19 Umlage für die darüber bezogenen Mengen reduziert. Wichtig ist, dass der Strombezug nur dann reduziert wird, wenn dies Eigenverbrauch des Netzstromkunden ist. Drittbezug anderer Unternehmungen am Standort können nicht reduziert bezogen werden (es sei denn diese überschreiten selbst wiederum die 1 GWh-Grenze und zeigen dies ebenso an). Bis zum 31.03. muss daher gemeldet werden, wie viel Strom selbst verbraucht wurde.

Dabei ist die Wechselwirkung bei Eigenversorgungssituationen (aus EEG-Umlage-belasteten Erzeugungsanlagen) zu beachten: Wenn im Rahmen der „Nachrangregelung“ Drittverbrauch bereits voll der Eigenversorgungsanlage zugerechnet wurde, wird dieser Drittverbrauch folgerichtig nicht mehr aus dem Netz gedeckt. Umgekehrt aber: Wenn der Drittverbrauch mittels Vorrangregelung nicht mehr der Eigenversorgungsanlage zugerechnet wird, handelt es sich dabei um Netzbezug, welcher bei der § 19 Meldung vom Netz-Selbstverbrauch abgezogen werden muss.

Diese Regelung kann aber nur bis Mitte 2022 gelten, da der „Nachrang Drittverbrauch“ aus der Eigenerzeugungsanlage nun nicht mehr zum, entstehen einer EEG-Umlagelast führt. (Spätestens) ab dem 01.07.2022 ist daher der Bezugsstrom in derartigen Fällen so zu behandeln, als sei dieser „vorrangig“ an die Dritten gereicht worden und erst dann in den Eigenstrom geflossen. Ausgenommen sind hier nur Konstrukte, wonach die Drittverbräuche vollständig in 15 Min. Intervallen gemessen werden. In diesen Situationen gilt der „Vorrang“ dem Eigenverbrauch (aber in 15-Min. Intervallen gemessen).



7

## Meldung von **Eigen- und Drittlieferung** bei **Eigenerzeugung** im Jahr 2021 zum 31.05.

Wer im Jahr 2022 mit seiner Erzeugungsanlage sowohl sich selbst, als auch weitere Dritte beliefert hat, muss die Drittlieferungsmengen zum 31.05. beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber melden. Diese Meldung hat über das entsprechende Portal zu erfolgen. Bei Fristversäumung droht grundsätzlich eine höhere EEG-Umlage (bis zu 100 % auf alle Erzeugungsmengen, die nicht eingespeist wurden).

KWK-Anlagenbetreiber mit über 1 MW bis 10 MW elektrischer Leistung und erstmaliger Eigenversorgung nach dem 01.08.2014 und gemischter Eigen- und Drittlieferung haben vor diesem Datum die Einstufung durch die BAFA in Anlage 4 Liste 1 des EEG zu erlangen (siehe auch § 61c Abs. 3 EEG 2021), ansonsten droht hier die Belastung mit mehr als 40 % der Umlage bei mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden (sog. „Claw Back“ Mechanismus) für den Eigenverbrauch nach dem neusten EEG 2021.

Nur bei einer belasteten Energiemenge von über 2 GWh ist ein Wirtschaftsprüferstat notwendig.

8

Kunden in der „**besonderen Ausgleichsregel**“:  
Endabrechnung 2022 zum 31.05.

Das Kalenderjahr 2022 muss hinsichtlich der aus dem Netz eigenverbrauchten und an Dritte geleisteten Energiemengen, für welche EEG-Umlage, KWK-Umlage und Offshore-Netzzumlage angefallen sind, gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Endabrechnen. Diese Meldung ist zu testieren!

9

**Steuererklärung Stromsteuer zum 31.05.**

Steuerbefreite Leistungen und Selbstentnahmen aus Erzeugungsanlage oder sonstige Steuerschulden müssen spätestens am 31.05. des Folgejahres an das zuständige Hauptzollamt erklärt werden (Formular 1400).

10

## Kunden in der „**besonderen Ausgleichsregelung**“ (dann nach EnFG – **NEU!**): Beantragung für 2024 zum 30.06.

Der Antrag und Nachweis für die Voraussetzungen zur besonderen Ausgleichsregelung (sodann nur noch geltend für die KWKG- und Offshore-Netzzumlage) ist bis zum 30.06. zu übermitteln. Die Voraussetzungen ergeben sich aus [§§ 28 ff EnFG](#) (insbesondere [§ 30 EnFG](#)) und sind – nunmehr - insbesondere das Überschreiten von 1 GWh p.a. Verbrauch umlagebelasteten Stroms und die Einführung sowie Umsetzung eines Energiemanagementsystems. Eine Testierung ist nur in seltenen Fällen notwendig. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

11

Meldung bei **Energie- und Stromsteuerentlastungen über 200.000 €** nach EnSTransV bis zum 30.06.

Sollten Sie durch die Einsparung in Strom- oder Energiesteuer (bspw. bei Strombezug aus dem Netz als prod. Unternehmen oder als Eigenerzeuger und steuerfreier Leistung) einen Betrag von über 200.000 je Steuerentlastung erreichen, haben Sie bis zum 30.06. des Folgejahres eine Meldung beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben, siehe [§ 3 EnSTransV](#).

12

Bei Inanspruchnahme von einer **Höchstgrenze von mehr als 2 Mio. € aus Begrenzungen** (im Konzern) aus den Preisbremsen und weiteren Entlastungen (nach Selbsteinschätzung, siehe Ziffer 4): Abgabe Erklärung zum Arbeitsplatzerhalt bis zum **15.07.2023**

Wer Entlastungen über 2 Mio. € aus den Preisbremsen zuzüglich aller weiteren Entlastungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt erhält, muss eine Arbeitsplatzerhaltung von 90 % der Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente vom 01.01.2023 bis zum 30 April 2025 sichern. Hierfür muss bis zum 15.07.2023 eine Vereinbarung (Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, o.ä.) geschlossen und der „Prüfbehörde“ vorgelegt werden ([siehe § 37 StromPBG](#), [§ 29 EWPBG](#))



13

## Abgabe aller Steuererklärungen für **Steuerentlastungen** für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2023

Steueranträge zur Entlastung oder Reduktion von Strom- oder Energiesteuer für das Jahr 2022 (bspw. für gewisse Prozesse, prod. Gewerbe, etc. aber auch Energiesteuer für Einsatz im BHKW) sind letztmals am 31.12.2023 für das Jahr 2022 einzureichen.

Sehr gerne unterstützen wir Sie  
bei der Einhaltung  
der Sie betreffenden Fristen.

Margaretenstraße 14  
93047 Regensburg

T +49 941 600 962-0  
F +49 941 600 962-99

info@re-sult.de  
www.re-sult.de

*Ihre ausgelagerte  
Energieabteilung!*



# Disclaimer und Danksagung

Dieser Überblick über die wichtigsten Fristen wurde uns freundlicherweise von unserem Partner **ensight Ahrens Hill PartG mbB Rechtsanwälte Steuerberater** zur Verfügung gestellt. Dafür bedanken wir uns herzlich!

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind wesentliche Änderung an der Erzeugungssituation, der Erzeugungsanlage oder auch Belieferungssituationen unverzüglich zu melden. Auch der Zubau von (neuen) Anlagen ist entsprechend an Netzbetreiber und Zollbehörden zu melden.

Wichtige Änderungen in der Rechtslage erfahren Sie zeitnah über den Blog der ensight. Diesen finden Sie unter [www.ensight.blog](https://www.ensight.blog)